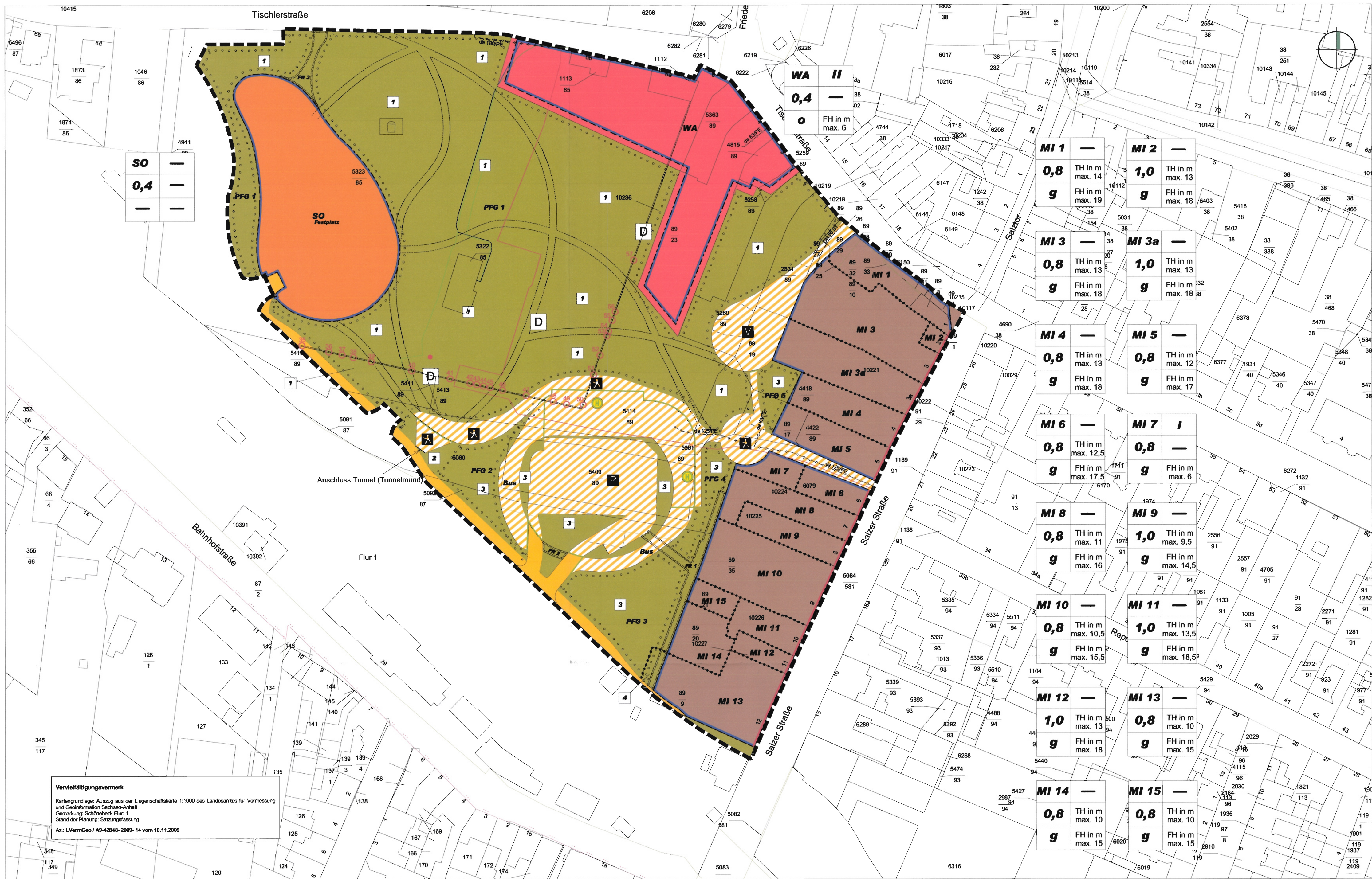




Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Abs. 1 PlanzV

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
MI	Mischgebiet § 6 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
PlanzV	Zweckbestimmung Sondergebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

TH max. 10	maximal zulässige Traufhöhe § 18 Abs. 1 BauNVO
TH max. 18	maximal zulässige Firsthöhe § 18 Abs. 1 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl § 19 Abs. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse § 20 Abs. 1 BauNVO
●	Höhenbezugspunkt § 9 Abs. 3 BauGB

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise § 22 Abs. 1 BauNVO
g	geschlossene Bauweise § 22 Abs. 1 BauNVO
—	Baugrenze § 23 Abs. 1 BauNVO
—	Baulinie § 23 Abs. 1 BauNVO

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

—	öffentliche Verkehrsflächen
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Verkehrsflächen
—	Zweckbestimmung Fußgängerbereich
—	Zweckbestimmung Busbahnhof

P	Zweckbestimmung öffentliche Parkierung
V	Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
Bus	Zweckbestimmung Erschließung Busbahnhof

5. Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

—	unterirdische Gasleitungen mit Bezeichnung
—	vorhandenes 1-kV-Kabel
—	vorhandene Trinkwasserleitung

6. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

—	öffentliche und private Grünflächen
1	Zweckbestimmung Grünfläche
—	Spielfeld

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

—	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
PPG 1	Pflanzgebote

7. sonstige Planzeichen

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
PR 1	mit Fahrrecht zu belastende Fläche
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

8. Nachrichtliche Übernahmen

D	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen gem. § 9 Abs. 6 BauGB
—	Grab- und Ehrenmale mit Objektnummer
—	vorhandenes 10-kV-Kabel

9. Darstellungen ohne Normencharakter

—	mögliche Wegeverbindungen der Parkanlage
---	--

10. Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Vollgeschosse
GRZ	Traufhöhe
Bauweise	Firsthöhe

Verfahrensleiste

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 28.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.08.08

2. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 14.05.2009 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie zur Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 37 / 2009 vom 09. August 2009 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass während der Auslage von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.09

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ hat in der Zeit vom 18.08.2009 bis zum 22.09.2009 im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden ausgelegt:

Montag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr		

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.09

4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.08.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und mit Fristsetzung bis zum 22.09.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie wurden außerdem darüber informiert, dass der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.09

5. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 04.02.2010 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf geprüft. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 04.02.2010 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 092 / 2010 vom 14. Februar 2010 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass während der Auslage von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.10

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ hat in der Zeit vom 24.02.2010 bis zum 26.03.2010 im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden ausgelegt:

Montag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	08.00 bis 12.00	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr		

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.10

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2010 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis zum 10.03.2010 aufgefordert.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.10

8. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2010 die im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ vorgebrachten Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 07.11.2010 mitgeteilt. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 14.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ als Satzung beschlossen.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.10

9. Der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ wird hiermit ausgestellt.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 28.09.10

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 112 vom 04.11.2010 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 25 ist mit der Bekanntmachung somit rechtskräftig.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“ auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.

In der Bekanntmachung wurde weiterhin auf die Fälligkeit und das Entstehen möglicher Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BauGB sowie auf die Beachtung der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß § 214 BauGB, die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 216 BauGB hingewiesen.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 08.12.10

Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“

Schönebeck (Elbe)

SATZUNG

Beschluss vom 14.10.2010

MAßSTAB 1 : 1.000
(bei A1)

Schönebeck (Elbe), den 14.10.2010

DER OBERBÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG

WENZEL & DREHMANN
Architektenpartnerschaft